

Kurztitel

Lebensmittelgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006

§/Artikel/Anlage

§ 44

Inkrafttretensdatum

01.07.1975

Außerkrafttretensdatum

20.01.2006

Text**Anzeigepflicht**

§ 44. Wenn eine Bundesanstalt bei ihrer Tätigkeit zur begründeten Auffassung gelangt, daß der Verdacht der Verletzung von Rechtsvorschriften gegeben ist, so hat sie das in ihrem Gutachten festzustellen und bei der jeweils zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.